

Satzung des Richtungswechsel e.V.

§ 1 Name, Vereinszweck und Sitz

1. Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „RICHTUNGSWECHSEL“ und hat seinen Sitz in Markranstädt, er ist ins Vereinsregister mit der Nummer VR 4100 eingetragen.

2. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.

Mit Hilfe tiergestützter Intervention werden bei jungen Menschen praktische und soziale Kompetenzen, Naturverbundenheit, Sensibilisierung auf ökologisches Denken und Handeln und gesundheitsbewusste Lebensweise gefördert.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- pädagogische Angebote (Farm als Bildungsraum)
- Beratungs- und Unterstützungsangebote für Jugendliche
- Beschäftigungsangebote und –hilfen (Farm als Praxisraum),
- enge Kooperation mit Kindertagesstätten, Schulen und sozialen Einrichtungen (Farm als Netzwerkpartner)
- offene Projekte und/oder Angebote
- Begegnungsangebote für Menschen verschiedener Generationen und Herkunft (Farm als Begegnungsstätte)

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Richtungswechsel e.V. kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzt sich und dient der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages. An Beschlüssen der Organe des Vereines darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Eine Interessenkollision ist gegeben, wenn der Beschluss die Person allein und unmittelbar betrifft.

Satzung des Richtungswechsel e.V.

2. Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Arbeit im Richtungswechsel e.V. besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

Der Beitritt natürlicher Personen zum Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Verein. Über den Aufnahmeantrag juristischer Personen entscheidet der Vorstand.

4. Allgemeine Rechte u. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder zahlen den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die Beitragsordnung festgesetzt. Der Vorstand des Vereins kann im Einzelfall von der Zahlung befreien.

5. Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Tod der natürlichen Person,
 - Auflösung oder Aufhebung der Mitgliedschaft juristischer Personen,
 - Kündigung der Mitgliedschaft,
 - Ausschluss,
 - bei einem Beitragsrückstand von mehr als 12 Monaten.
- (2) Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft im Verein auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten kündigen.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Richtungswechsel e.V. schädigt oder trotz wiederholter Mahnungen seinen Pflichten nicht nachkommt.

§ 3 Organisation

1. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Die in dieser Satzung gewählte Sprachform gilt für Frauen und Männer gleichermaßen. Die Organe beschließen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Über das Abstimmungsverfahren entscheidet der Vorstand.

Es wird offen abgestimmt.

Über die Beschlüsse ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

2. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.

Die Mitgliederversammlung besteht aus:

- dem Vorstand und den Einzelmitgliedern,

Satzung des Richtungswechsel e.V.

- den Vertretern der juristischen Person, denen ein Stimmrecht eingeräumt worden ist.

Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung hat eine Stimme; Stimmübertragung ist auf stimmberechtigte Mitglieder zulässig. Mitglieder unter 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt.

3. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen die folgenden Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und des Jahresabschlusses
 - c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Vorlagen des Vorstandes
 - f) Satzungsänderungen
 - g) die Auflösung des Vereins
 - h) die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
 - i) über Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - j) ebenso über Aufnahme von Darlehen,
 - k) die Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Beteiligungen.
 - l) Bildung von Ausschüssen
 - m) Änderung des Vereinszweckes

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Änderungen der Satzung, den Vereinszweck und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Stimmberechtigten.

4. Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es von 1/5 der Mitglieder des Vereins unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand einberufen. Einberufen wird durch schriftliche Einladung an die Mitglieder der Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Mitglieder der Mitgliederversammlung können Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese müssen begründet werden und spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingehen, der sie unverzüglich den Mitgliedern zuzuleiten hat. Später eingehende Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung zustimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Satzung des Richtungswechsel e.V.

5. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern, nämlich
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Beisitzenden
- (2) Alle Ämter stehen Männern und Frauen in gleicher Weise offen.
- (3) Die Angehörigen des Vorstandes müssen Mitglied im Richtungswechsel e.V. sein.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Es bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
- (6) Vorstandssitzungen finden in der Regel halbjährlich statt. Sie werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (7) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

6. Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Er nimmt die Arbeitgeberfunktion gegenüber den Mitarbeitern des Richtungswechsel e.V. wahr. Der Vorstand ist gemeinsam zuständig für Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge.
- (3) Der Vorstand hat den Wirtschaftsplan sowie den Jahresabschluss aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen;
- (4) der Mitgliederversammlung Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten;
- (5) die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Maßnahmen, Strategien und Ziele umzusetzen;
- (6) Er fördert und koordiniert die gemeinnützige Arbeit im Richtungswechsel e.V. und formuliert Strategien und Ziele des Vereins.
- (7) Der Vorstand beschließt den Wirtschaftsplan des Vereins.
- (8) Er unterrichtet die Mitgliederversammlung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung;
- (9) Der Vorstand ist zuständig für Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern;
- (10) Er ist Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung zum Jahresabschluss, zur wirtschaftlichen Lage sowie zur sonstigen Vereinstätigkeit verpflichtet.;
- (11) Der Vorstand kann ausnahmsweise ausgeschiedene Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Kooptieren ersetzen. Die ausgeschiedenen Mitglieder sind schnellstmöglich, spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung, durch Wahl zu ersetzen.
- (12) Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegenüber Dritten in der Weise beschränkt, dass
 - zum Abschluss von Grundstücksgeschäften,
 - für Kreditaufnahmen,
 - zur Gewährung von Darlehen an Dritte und Übernahme von Bürgschaften für Dritte;

Satzung des Richtungswechsel e.V.

- zur Gründung von und Beteiligungen an Unternehmen oder Einrichtungen die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 4 Verwaltung, Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

1. Wirtschaftsführung

- (1) Der Richtungswechsel e.V. erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten.
- (2) Die Mittel des Vereins sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes.
- (3) Der Verein erstellt einen Jahresbericht. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Jahres. Die Buchführung wird über eine einfache Einnahmen- und Ausgaben-Rechnung geführt. Am Ende eines Geschäftsjahres legt der Vorstand seinen Rechenschaftsbericht der Mitgliederversammlung vor und sollte es keine Unregelmäßigkeiten geben, wird er entlastet und Neuwahlen durchgeführt.
- (4) Die Kosten der Vertretung in der Mitgliederversammlung und in den Fach- und Sonderausschüssen tragen die Mitglieder im Sinne dieser Satzung.
- (5) Für die Verbindlichkeiten des Richtungswechsel e.V. haftet ausschließlich das eigene Vermögen des Vereins.

2. Vergütung der Tätigkeit für den Verein

- (1) Satzungsämter sind alle Organe des Vereins mit Ausnahme der Mitgliederversammlung, welche grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt werden.
- (2) Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Werkvertrages oder gegen Zahlung einer Tätigkeitsvergütung nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine Vergütung der Satzungsämter trifft nach begründetem Antrag inkl. vorgelegtem Finanzierungsplan und Vertragsentwurf durch den Vorstand die Mitgliederversammlung jeweils im Vorfeld für das folgende Geschäftsjahr.
- (3) Zur Erledigung der Vereinsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte sowie gegen Zahlung einer Tätigkeitsvergütung nebenamtliche Beschäftigte im Sinne des §3 Nr. 26 und 26a EStG anzustellen. Die Summe der Tätigkeitsvergütung der nebenamtlichen Beschäftigten darf den in §3 Nr. 26 und 26a EStG bezeichneten Betrag nicht übersteigen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 5 Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten

1. Ordnungsmaßnahmen

- (1) Stellt der Vorstand fest, dass ein Mitglied seine Pflichten aus dieser Satzung oder aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung verletzt, sonstige wichtige Interessen des Richtungswechsel e.V. gefährdet oder entsprechendes Verhalten bei seinen Mitgliedern duldet, so kann der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes anordnen, dass das Mitglied innerhalb einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlasst.
- (2) Folgt das Mitglied der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so kann der Vorstand im Wege der Ersatzvornahme die Anordnung an Stelle und auf Kosten des Mitglieds selbst durchführen oder die Durchführung einem anderen übertragen.

Satzung des Richtungswechsel e.V.

§ 6 Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung durch Unterschrift zustimmen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht und nur Daten entsprechend den steuerlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 7 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Sachsen e.V., der es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die Auflösung des Vereins bedarf der Mitgliederversammlung und einem Beschluss mit 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Vor Durchführung ist auf jeden Fall das Finanzamt zu hören.

§ 8 Inkrafttreten

Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister erlischt die bisherige Satzung des Richtungswechsel e.V.

Markranstädt, September 2023